

1. Mai 1917 in Zürich

Kartell der städtischen Beamten, Angestellten und Arbeiter, Zürich.

Laut Art. 27 der Arbeitsordnung ist, soweit der Dienstbetrieb dies zulässt, am 1. Mai die Arbeit von 10 Uhr vormittags an einzustellen. Die Maifeierkommission der Arbeiterunion Zürich, an deren Spitze Genosse E. Küng steht, hat nun unterm 4. April 1917 an den Stadtrat das Gesuch gerichtet, er möchte dem gesamten städtischen Personal am 1. Mai den ganzen Tag frei geben. Aus der Begründung dieser Eingabe heben wir folgendes hervor:

„Die gegen unseren Willen entstandene, aufs äusserste angespannte Kampfesstellung der gesamten lohnarbeitenden Klasse lässt in der gegenwärtigen Zeit eine Rücksichtnahme auf die kommunalen Betriebe nicht mehr zu. Was wir von privaten Arbeitgebern fordern, muss in erster Linie auch von der Gemeinde verlangt werden. Seit Jahren wünscht denn auch die Arbeiterschaft der städtischen Betriebe in dieser Beziehung eine Gleichstellung mit den übrigen Kollegen. Wir haben bisher in dem vorstehend gewünschten Umfange davon Umgang genommen. Heute ist uns dies nicht mehr möglich. Auch hat es sich gezeigt, dass die bisherige Praxis nicht überall gleich gehandhabt wurde. Das im Wurfe liegende städtische Besoldungsregulativ, dessen Rückwirkung auf 1. April 1917 bereits vorgesehen ist, wird wie vorauszusehen, die Frage offenbar in dem von uns vorgeschlagenen Sinne regeln. Es handelt sich demnach für Sie nicht um eine Frage von weittragender Bedeutung, sondern nur um eine einmalige Massnahme.“

In den von den Gruppen und Sektionen des Kartells gemachten Vorschläge zur Revision der Arbeitsordnung wird ohne Ausnahme einstimmig die unklausulierte Freigabe des 1. Mai verlangt. Besonders das Trampersonal verlangt mit aller Entschiedenheit, dass für sie von nun an keine Ausnahme gemacht werde. Wir hoffen, das Gesuch der Maifeierkommission werde von Erfolg begleitet werden.

Die Mitglieder des Kartells machen wir noch ganz besonders auf die diesjährige Maifeier aufmerksam. In Anbetracht unserer Lohnbewegung ist es Ehrenpflicht aller „Städtischen“, Mann für Mann, hinter der Tafel des Kartells einherzumarschieren. In flotter Marschordnung und mit dröhnendem Schritt wollen wir der Einwohnerschaft und den Behörden unsere Einheit und Geschlossenheit vordemonstrieren.

G.R.

Strassenbahner-Zeitung, 1917-04-20. Standort: Sozialarchiv.
VPOD Zürich > 1. Mai 1917. 1917-04-20.doc.